



Turnierordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung – Inhalt	Seite
§ 1	Allgemeines.....	160
§ 2	Altersklassen	161
§ 3	Teilnahme.....	161
§ 4	Ausschreibung.....	161
§ 5	Meldung.....	161
§ 6	Auslosung und Setzen	161
§ 7	Turnierausschuss	162
§ 8	Teilnehmer.....	163
§ 9	Einsprüche.....	163
Anlage 1:	Turniersysteme im BLV-NRW	164
Anlage 2:	Ranglisten-Bestimmungen Seniorenbereich	177
Anlage 3:	Ranglisten-Bestimmungen Jugendbereich	178
Anlage 4:	Meisterschaften Seniorenbereich	186
Anlage 5:	Meisterschaften Jugendbereich	187
Anlage 6:	Schiedsrichter	188
Anlage 7:	Privatturniere Seniorenbereich.....	189
Anlage 8:	Privatturniere Jugendbereich.....	190

§ 1 Allgemeines

1. Die Turnierordnung regelt alle Einzelheiten, die mit Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren in Verbindung stehen.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.
In den Anlagen zur TO sind folgende Themen geregelt
Anlage 1: Turniersysteme, die im BLV-NRW verwendet werden.
Änderungen dieser Anlage werden vom VAL durchgeführt.
Anlage 2: Ranglistenbestimmung Seniorenbereich
Änderungen dieser Anlage werden vom SpA durchgeführt.
Anlage 3: Ranglistenbestimmung Jugendbereich
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
Anlage 4: Meisterschaften Seniorenbereich
Änderungen dieser Anlage werden vom SpA durchgeführt.
Anlage 5: Meisterschaften Jugendbereich (VJA)
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
Anlage 6: Schiedsrichter
Änderungen dieser Anlage werden vom SRA durchgeführt.
Anlage 7: Privatturniere Seniorenbereich
Änderungen dieser Anlage werden vom SpA durchgeführt.
Anlage 8: Privatturniere Jugendbereich
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
3. Turniere im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) Verbandsturniere (Veranstalter ist der Verband),
 - Einzelmeisterschaften (§ 28-33 SpO, § 4-8 JSpO)
 - Ranglistenturniere (§73 SpO, § 22 JSpO)
 - Auswahlkämpfe
 - b) Privatturniere (Veranstalter sind die Vereine)
 - Einzelturniere
 - Mannschaftsturniere
4. Die TO ist nicht relevant für Verbandsspiele, Mannschaftsmeisterschaften, Play-Off-, Play-Down- oder andere Relegationsspiele sowie Pokalwettbewerbe für Mannschaften.
5. Die Verbandsturniere werden vom BLV zur Ausrichtung ausgeschrieben. Mitgliedsvereine des Landesverbandes können sich um die Ausrichtung bewerben. Nach der Vergabe durch die zuständigen Gremien an einen Verein (Ausrichter) führt dieser das Turnier durch. Die Turniere stehen unter der Verantwortung des SpA / VJA bzw. der BA / BJA.
6. Privatturniere können von den Mitgliedsvereinen des BLV NRW bzw. deren Abteilungen veranstaltet und ausgerichtet werden. Die Regelungen der TO sind für Privatturniere nur für den Bereich „Genehmigungen“ verbindlich, für die anderen Bestimmungen gilt die jeweilige Ausschreibung, die sich auf Punkte dieser TO beziehen kann.

§ 2 Altersklassen

Die Zuordnung zu den Altersklassen ist für den Seniorenbereich in der SpO, für den Jugendbereich in der JSpO geregelt.

§ 3 Teilnahme

1. Den Teilnehmerkreis eines Verbandsturniers regelt die SpO bzw. die jeweilige Anlage zur TO, darüber hinaus die jeweilige Ausschreibung.
2. Den Teilnehmerkreis für Privatturniere regelt die jeweilige Ausschreibung. Der Teilnehmerkreis für Privatturniere kann im Rahmen der Genehmigung durch den BLV-NRW eingeschränkt werden.

§ 4 Ausschreibung

1. Ausschreibungen der Verbandsturniere werden im Amtlichen Organ (ggf. Kurzfassung) und auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht.
2. Ausschreibungen von Privatturnieren können im Amtlichen Organ (Übersichtstabelle mit Link) und auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht werden.

§ 5 Meldung

1. Die Meldung hat grundsätzlich durch einen Beauftragten des Vereins zu erfolgen, für den der Spieler die Spielberechtigung besitzt. Durch die Abgabe der Meldung erklärt die meldende Person gegenüber dem Verband die Berechtigung zur Meldung und die Vorlage der Startberechtigung des Spielers für den Verein. Der Verein haftet für die entstehenden Kosten (z.B. Meldegebühren, Ordnungsgebühren).
2. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen muss von beiden Vereinen eine Meldung erfolgen.
3. Die Meldung muss alle in der Ausschreibung oder im Meldeformular verlangten Angaben enthalten.
4. Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich in der Zeitdauer überschneiden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Dieser muss zeitgleich mit der Meldung gestellt werden.
5. Die Zahlungsverpflichtung für das Meldegeld gegenüber dem Ausrichter entsteht mit der Abgabe der Meldung und muss zu einem von der Turnierleitung festgelegten Zeitpunkt und auch dann entrichtet werden, wenn der Spieler, ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben, an dem Turnier nicht teilnimmt.

§ 6 Auslosung und Setzen

1. Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der NRW-TO (Anlage 1) vorzunehmen.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt nach NRW-TO (Anlage 1). Es hat nach der bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzu-

führen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.

3. Bei Einzelmeisterschaften ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler eines Vereins möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.
4. Wird die Auslosung unmittelbar vor Beginn der Spiele durchgeführt, dann darf nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Auslosung durch den Turnierausschuss keine Änderung mehr vorgenommen werden. Wird die Auslosung früher vorgenommen, können bei Ausfall ausgeloster Spieler bis zum Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin andere Spieler eingesetzt werden.
5. Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben. Die Ergebnisse des Turniers sind laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
6. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen zu Turnierbeginn.

§ 7 Turnierausschuss

1. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf eine andere ungerade Anzahl erweitert werden. Ist kein Turnierleiter benannt, wird er vom Ausschuss gewählt.
2. Keine Person des Turnierausschusses darf am gleichen Turniertag oder in der laufenden Disziplin Spieler des Turniers sein.
3. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (ggf. einschl. Referee oder sein Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Die personelle Besetzung des Turnierausschusses ist zu veröffentlichen. Turnierausschuss und ggf. Referee müssen veröffentlicht werden.
4. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung,
 - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen,
 - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung,
 - d) Durchführung des Turniers,
 - e) Sicherstellung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte,
 - f) Ausschluss von Spielern während des Turniers,
 - g) Entscheidungen in Streitfällen, sofern nicht Schiedsrichter / Referee zuständig sind,
 - h) Entscheidungen über Abbruch / Verlängerung des Turniers bei zwingende Gründen,
 - i) Feststellung der Platzierung, wenn das Turnier frühzeitig abgebrochen wird.
5. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
6. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er

soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.

7. Dem Turnierausschuss muss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs wird durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.

§ 8 Teilnehmer

1. Die Teilnehmer haben sich spätestens zu den in der Ausschreibung genannten Zeiten persönlich zum Turnier anzumelden.
2. Die Teilnehmer müssen zu ihren Spielen spätestens fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt spielbereit sein. Ansonsten werden sie von dieser Disziplin vom Turnier ausgeschlossen.
3. Spieler, die nicht teilnehmen und sich nicht bis spätestens bis zum Ende des Turniertages beim Turnierleiter persönlich abmelden, fehlen unentschuldig. Sie werden durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Disziplin belegt.
4. Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier an einem Tag gespielt haben, an weiteren Tagen aber nicht antreten, ohne sich an diesen Tagen vor Beginn der Spiele beim Turnierleiter abzumelden, sind vom Turnierleiter mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 pro Turniertag zu belegen.

§ 9 Einsprüche

1. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.